

BÜRGERINITIATIVE FÜR LEBENSQUALITÄT

Von:

Bürgerinitiative Gegen Kieswerk und Kiesabbau Söbrigen – für die Erhaltung der Kulturlandschaft zwischen Pillnitz und Pirna

Dresden, 01.03.2019

An:

die Landeshauptstadt Dresden
Stadtplanungsamt
Abteilung Stadtentwicklungsplanung
PF 12 00 20
01001 Dresden

nachr.

Umweltamt
Grunaer Str.2
01269 Dresden

**Betreff: Einwendung zum 2.Entwurf Flächennutzungsplan 2018
mit der Auslegung Februar/ März 2019 – per Einschreiben**

1. Wir wenden als Bürgerinitiative ein, dass der vorliegende Entwurf des FNP ein deutliches Vollzugsdefizit erkennen lässt, in Hinblick auf die Stellungnahme des Regierungspräsidium Dresden, Obere Raumordnungsbehörde vom 11.01.1994, zum Vorhaben „Kiessandtagebau Söbrigen“, Seite 39:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Abbauvorhaben nicht den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, auch wenn nach Rekultivierung eine teilweise Rückgabe der entzogenen Flächen erfolgt.“

Das Vorhaben wird in dieser Stellungnahme auch als unvereinbar gesehen mit dem Bedürfnis der Menschen nach Erholung in Natur und Landschaft.§ 2 Abs.1 Nr.12 ROG:
„Ein Großteil der Einwendungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange richtet sich gegen die enorme Größe des geplanten Abbauvorhabens, die damit verbundene Schwere des Eingriffs in die Landschaft und die lange Dauer des Abbaus(31 Jahre).“

Diese eindeutige Stellungnahme führte bisher nicht zu einer nachhaltigen Raumentwicklung, einschl. ordnungsgemäßer Abwägungsprozesse. Wir fordern das Stadtplanungsamt deshalb auf, im Flächennutzungsplan für die Landeshauptstadt Dresden durch umweltschutz-planerische Ausweisungen und Ausweisungen zum Schutz der Kulturlandschaft das gesamte Areal zwischen Pillnitz, Söbrigen, Oberpoyritz bis an die Stadtgrenze zu Pirna vor einer Zerstörung durch Bergbauvorhaben wirksam zu schützen und sich für einen solchen Schutz der Landschaft mit der Stadt Pirna abzustimmen.

Weiterhin gibt es aufgrund des seit Jahrzehnten bestehenden Konfliktpotenzials

BÜRGERINITIATIVE FÜR LEBENSQUALITÄT

Kulturlandschaftsschutz versus Kiesabbauvorhaben im Raum Söbrigen einen
Stadtratsbeschluss SR/054/2018 zu AO443/18 vom 3.9.2018:

„Der OB wird beauftragt im laufenden PFV Pirnaer Elbebogen, die ablehnende Haltung der LH DD zum geplanten Kieswerk und dem Kiesabbau in Söbrigen mit Nachdruck und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu vertreten.“

Damit ergibt sich eine zwingende Handlungsverpflichtung der dem Oberbürgermeister unterstellten Behörden und Verwaltungsorgane, zu denen das Stadtplanungsamt gehört.

Ungeachtet dieses Auftrages durch die Fraktionsmehrheit im Stadtrat findet sich im neuerlichen Entwurf des FNP eine Planungsfläche Kiesvorkommen Söbrigen.

Begründet wird die nachrichtliche Übernahme mit einer Anpassungspflicht für kommunale Bauleitplanung. Die Stadt DD verweist in der Planungsbegründung darauf, dass es nicht die Planung der Stadt DD wäre. Die Planung wird als Vorgabe angegeben, die zu beachten ist.

Werden unter Pkt.10.8.5.1, S.187(FNP) noch die Elbhänge und die damit verbundenen Landschaftsbild prägenden Blickbeziehungen auf die Kulturlandschaft Dresden-Pillnitz hervorgehoben, folgt schon im nächsten Absatz, zur Begründung des Kiesabbau, die Pflicht der Anpassung für kommunale Bauleitplanung. Der FNP opfert also eine sichtexponierte Gegend, die bis vor kurzem noch zum Gebiet des Weltkulturerbes zählte und begründet dies mit einer Anpassungspflicht.

Nach § 1 Absatz 5 BauGB sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden sowie ein Beitrag zur Sicherung einer menschenwürdige Umwelt und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen(z.B. auch des Grundwasser!!) erbracht werden.

Die Begründung der Darstellung des konkreten Teilraums widerspricht somit den ausdrücklichen Aufgaben der Bauleitplanung nach dem Gesetz:

Nach § 1 Absatz 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung (§ 1 Absatz 2 BauGB Flächennutzungsplan und Bebauungsplan), die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten.

Aber in der vorliegenden Begründung des aktuellen Entwurfs des FNP zum geplanten Tagebau beugen sich die kommunalen und regionalen Planungsbehörden offensichtlich privatwirtschaftlichen Interessen, also dem Kiesbetreiber Borsberg Kieswerke GmbH &Co. Der Verzicht auf eine solche Rechtsposition erfordert eine ausdrückliche Erklärung, ansonsten muss Gefälligkeit vermutet werden oder dass die Stadt über zu wenig Fachkompetenz verfügt, um Gefahren abzuwenden und ihrer Pflicht zum Schutz der Pflege und Entwicklung der Landschaft, der natürlichen Lebensgrundlagen und der Landwirtschaft, § 9, Abs.1BauGB nachzukommen.

2. Der vorliegende FNP verstößt gegen das Abwägungsgebot § 1 Abs.7 BauGB und enthält damit rechtswidrige Umweltplanung.

Das Abwägungsgebot §1 Abs.7 BauGB ist Grundlage jeglicher Bauleitplanung, zu welcher

der FNP gehört. „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und miteinander gerecht abzuwägen“.

BÜRGERINITIATIVE FÜR LEBENSQUALITÄT

Die Tatsache, dass das Stadtplanungsamt in Abstimmung mit dem Regionalen Planungsverband– ohne einsehbareren rechtmäßigen Abwägungsprozess - u.a. der Aufhebung des Schutzstatus von Söbrigen als „siedlungstypische Ortsrandlage“ folgt und ebenso der Aufhebung des Status der Grundwassergefährdung im Gebiet um Söbrigen, verdeutlicht uns als Bürger, die seit nunmehr mehr als einem Jahrzehnt für den Erhalt dieser Landschaft engagiert sind, **dass unsere Einwände und ebenso der vom Stadtrat Anfang September 2018 erteilte Auftrag an den Oberbürgermeister und die ihm unterstellten Behörden nicht ernst genommen wird!**

Das Gesetz legt fest: wenn prognostisch anzunehmen ist, dass eine Planung Umweltbelangen entgegensteht, ist eine Ausweisung im FNP bereits rechtswidrig, weil damit ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot § 1, Abs.7 BauGB, vorliegt. Der Paragraph 15 Abs. 1 BNatSchG erklärt einen Eingriff für unzulässig, wenn die Belange des Naturschutzes gegenüber den Vorteilen der Vorhabensverwirklichung überwiegen. Wir bezweifeln, dass dem vorliegenden FNP ein ordnungsgemäßer Abwägungsprozess vorausgegangen ist, der sich aufgrund der vorangehend zitierten Beschlüsse, insbesondere aufgrund des aktuellen Auftrages an den Oberbürgermeister von September 2018 zwingend abgeleitet hätte.

Wir fordern, dass eine solche Abwägung nachgewiesen oder nachgeholt wird, welche auf dokumentierten Begehungen, ggf. Gutachten basiert und dass wir als interessierte Bürger die Möglichkeit erhalten, diesen dokumentierten Abwägungsprozess einzusehen.

Ohne einen Nachweis dieser Abwägung gehen wir davon aus, dass hier ein **Abwägungsfehler i.S. des Paragraphen 1, Abs.7 BauGB** vorliegt.

Wir verstehen dieses, den Bürgern gegenüber, intransparente und der Brisanz des Konfliktes gegenüber ignorante Vorgehen im aktuellen FNP-Entwurf seitens der städtischen und Landesbehörden inzwischen auch als Hinderung uns gegenüber und Versagen als TÖB (Träger Öffentlicher Belange), die im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Bürgerpflichten und –rechte auszuüben. Dabei verweisen wir auf Paragraph 2 Abs. 1 BNatSchG , der die Bürgerpflicht zum Schutz von Natur und Landschaft beschreibt. Darin wird Jeder verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen und auf die in § 1 BNatSchG genannten Schutzgüter Rücksicht zu nehmen.

Der Paragraph 6 BNatSchG formuliert weiterhin die Pflicht zur Umweltbeobachtung für Bund und Länder. Mit dieser Pflicht sollen ökologisch ungünstige Entwicklungen rechtzeitig erkannt werden, um daraus Prioritäten für praktisches Handeln aufzuzeigen, sowie Gefahren für Mensch und Umwelt wirkungsvoll zu begegnen.

Außer Acht gelassen werden durch das Stadtplanungsamt eine Berücksichtigungs- und Beachtungspflicht gegenüber Bedenkenträgern, Betroffenen und der Umwelt.

Hier geschieht mindestens eine Verletzung der Sorgfaltspflicht!

Stattdessen müssen wir Dresdner BürgerInnen vor Ort einen dauerhaften Verlust an Lebensqualität durch ein geplantes Bergwerkfeld hinnehmen. Wir erleben ein Agieren der Behörden von Oben nach Unten, welches die von uns mehrfach angemahnte Verschlechterung vieler verschiedener Schutzgüter in Kauf nimmt und stereotyp auf die Rechte der Privatwirtschaft verweist, denen die Stadtplanung scheinbar nichts entgegenzusetzen kann.

Unzählige Einwendungen, Bedenken und Forderungen als Form der Mitbestimmung

BÜRGERINITIATIVE FÜR LEBENSQUALITÄT

und verpflichtenden Teilhabe, vgl. BNatSchG, von BürgerInnen, von Betroffenen im Umfeld des geplanten Tagebau, werden missachtet, wie die **von 1020 BürgerInnen in einer Petition an den Sächsischen Landtag** formulierten Forderungen, den Kiesabbau und das Kieswerk in Söbrigen zu verhindern und dadurch die historische Kulturlandschaft zwischen Pillnitz und Pirna zu bewahren.

Weiterhin halten wir **die Argumentation der Landes- und städtischen Planungsbehörden, dass eine Verhinderungsplanung“ des Kiesabbauvorhabens bei Söbrigen mit Mitteln der Bauleitplanung nicht zulässig sei, mit welcher stereotyp begründet wird, dass keine proaktive Landschaftsplanung in und um Söbrigen im Sinne des Gemeinwohls erfolgen kann, für rechtlich unzutreffend und zudem unzulässig, da perspektivisch auf irreversible Weise schädigend für die Bürger der Landeshauptstadt und die landschaftlichen Ressourcen!**

Es wird hier ernsthaft behauptet zur Ausweisung des Gebietes “Vorranggebiet oberflächennaher Rohstoffe“ gäbe es keine Alternative. Wie kann es geschehen, dass die Planungen der Kommune und des Landes von privatwirtschaftlichen Interessen bestimmt werden? Hat ein privatwirtschaftlicher Kieswerkbetreiber politisch die Regelungskompetenz? Wie anders ist zu erklären, **dass die Planungs begründungen tatsächlich immer wieder einseitig auf die privatwirtschaftlichen Kiesabbaupläne bei Söbrigen verweisen, welche seit 1996 nicht erfolgreich – eben da in nicht abwendbaren Konflikten mit Gemeinwohlsgütern! – abgeschlossen werden konnten?**

Das Planungsermessen der Gemeinde, im Sinne der Planung eigener autonomer Ziele und Inhaltsfindung, der konkreten Bauleitung, wird durch das Abwägungsgebot rechtlich gebunden. Ohne gerechte Abwägung ist rechtsstaatliche Planung gar nicht möglich. Das Gebot gerechter Abwägung hat dementsprechend über die Bauleitplanung hinaus für öffentliche Planungen insgesamt prägende Bedeutung (vgl. BVerGE 34, 301). Zwingend im wahrsten Sinne des Wortes, ist der Vorrang des Ausgleichens (Kompromiss, Alternativen) zwischen verschiedenen, der Planung vorgegebenen Belangen.

Das oberste Gebot der „gerechten Interessenabwägung“ ist einer Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte zugänglich und das Ermessen ist insoweit beschränkt (BVerwGE 34, 301, 308). Ein Vorenthalten von Abwägungsmaterial ist der Stadt nur in engem Rahmen möglich, vielmehr muss das Abwägungsmaterial eher weit als eng abgegrenzt werden. (BVerwGE 51, 87, 102). Dabei muss die Dokumentation so klar sein, dass für einen Dritten (wie z.B. einen Verwaltungsrichter) eine Überprüfung erfolgen kann, ob und wenn ja, wie dieser „Kompromiss“ erfolgte. Ist dies nicht gegeben, ist die Bauleitplanung rechtswidrig (vgl. Batties, BauGE§2aRd.Nr.92ff). Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass unrichtige Stellungnahme von Fachbehörden zu deren Lasten gehen. Die Gemeinde kann sich nicht auf Unkenntnis oder fehlenden Sachverstand berufen (Nachweise z.B. bei Söfker in EZBK, § 1, Rd-Nr. 116).

3. Als vorbereitender Bauleitplan stellt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB vor allem ein gesamtträumliches Entwicklungskonzept dar, das die Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen festlegt. Die in § 5 Abs. 1 BauGB selbst enthaltene

BÜRGERINITIATIVE FÜR LEBENSQUALITÄT

Programmierungsfunktion soll durch das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Sinne einer Determinierung die Planungshoheit der Kommune unterstreichen.

In diesem Sinn erwarten wir zwingend, dass das Stadtplanungsamt in Zusammenarbeit mit anderen städtischen Behörden - zur Erfüllung des Stadtratsbeschlusses von September 2018 – umgehend landschaftsplanerisch tätig wird, um Schaden abzuwenden und Gefahren für Mensch und Umwelt wirkungsvoll zu begegnen. Als Planungsinstrumente können genutzt werden:

- Schutzgebiete ausweisen § 20ff.BNatSchG;
- Ausweisung von Schutzgebieten nach EuR Forderung
- Umwidmung vornehmen
- Vorkaufsrecht wahrnehmen
- Vollzug des Managementplan 2009, dort wird eine „Erweiterung des FFH Gebietes in südliche und östliche Richtung vorgeschlagen, weil sich dort die bedeutsame Birkwitzer Wiese befindet!
- Dringende Kooperation mit allen Akteuren unter Einbeziehung derer Bedenken und Einwendungen in Abwägungs-und Entscheidungsprozesse.
- Abtretung einfordern, um ausgewiesene Fläche dem Gemeinwohl zugänglich zu machen.
- Schutz einer einmaligen Blickbeziehung vom historischen Weinbergweg: Pillnitzer Weinberge sind eine kulturhistorische Besonderheit im landschaftsbildprägendem Ensemble in der unmittelbaren Sichtachse des vorgesehenen Kiestagebaues!

4. Im Folgenden erheben wir Bedenken, Hinweise und Nutzungsforderungen, welche gleichzeitig Gegenstand des Widerspruchsverfahrens Regionalplanung sind.

- Durchsetzung des ROV 1994 mit dem Vorschlag des **Arboretums als Weiterentwicklung eines Biotopverbundes.**

- Schutzgebiete innerhalb von urbanen Ballungsräumen schaffen,
- Schutz der Elbauen.

Das Raumordnungsverfahren für die „Kiessandlagerstätte Söbrigen“ wurde von der Oberen Raumordnungsbehörde des Landespräsidiums Sachsen durchgeführt und **11.1.1994** fertiggestellt. **Die Hauptaussage des Verfahrens lautete: Der Kiesabbau im von der SBU geplanten Umfang entspricht nicht den Erfordernissen der Raumordnung (S.1).** Diese Aussage wird mit dem „hochsensiblen Kulturlandschaftsraum zwischen Pirna und Pillnitz begründet, zu welchem ein Bergbauvorhaben im „krassen Widerspruch“ stehe, da auch durch Rekultivierungsmaßnahmen nach Bergbauaktivitäten die hochwertige Landschaft nicht raumordnerisch verträglich geschützt werden könne. Neben dem für anthropogene Eingriffe hochsensiblen und kulturhistorisch sowie touristisch hochwertigen Landschaftsbild werden Gründe aus dem Bereich der Naturschutzgesetze, der Landwirtschaft/ des Gartenbaus, der Wasserwirtschaft und des Verkehrs angeführt. Im ROV wird als Plan der Landeshauptstadt Dresden folgendes beschrieben: **Planerisches Ziel der Stadt Dresden ist die Schaffung eines Biotopverbundes zwischen dem LSG „Dresdner Elbwiesen und -altarme“ und dem „LSG Schönfelder Hochland und Elbhänge Dresden-Pirna“ mit Anlage eines Arboretums und der Erhalt und Ausbau der Erholungsmöglichkeiten und**

BÜRGERINITIATIVE FÜR LEBENSQUALITÄT

touristischen Erschließung des Raumes unter Nutzung der traditionsreichen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe und Einrichtungen.“

4.1 Es erfolgten durch den Kiesabbau zwischen Pirna und Pillnitz bereits schwere Eingriffe in NATURA 2000, FFH Gebiet und damit unzulässige Grundwasserabsenkungen:

FFH-Gebiet "Wesenitz unterhalb Buschmühle" (EU-Melde-Nr. 4949-302, Landes-Nr. 162)

Durch Grundwasserabsenkungen werden die Erhaltungsziele (siehe unten) des angrenzenden FFH-Gebiets wahrscheinlich erheblich beeinträchtigt. Dies führt zu einem Verstoß gegen § 34 BNatSchG.

- Negative Wirkfaktoren aus dem Kiesabbau auf die Erhaltungsziele sind: Grundwasserabsenkung
- schnelleres Trockenfallen in Gewässern und Feuchtbiotopen
- Entwertung von Laichgewässern der Fische und Amphibien (Veränderung Nährstoffkonzentration; Erwärmung; Sauerstoffzehrung)
- durch Austrocknung Verdrängung der charakteristischen Pflanzenarten aus den Lebensraumtypen (LRT) des Anhanges I der FFH-RL
- Austrocknung bzw. Änderung des Feuchtegrades der grundwasser- und feuchtegebundenen Lebensraumtypen (LRT).
- Tötungen, erhebliche Störungen, Lebensraumzug von Individuen der geschützten Arten sowie Habitatverlust.

Im Folgenden sind noch einmal die zahlreichen geschützten Biotopverbände und Pflanzen- und Tierarten aufgezählt, die durch Erweiterung des Kiesabbaus auf das Bergwerksfeld Söbrigen bedroht sind.

Bundesland

Sachsen

Region und Gebietsgröße

476,00 ha

Lebensraumtypen mit LRT Code

[6410](#) Pfeifengraswiesen

[6430](#) Feuchte Hochstaudenfluren

[6510](#) Magere Flachland-Mähwiesen

[91E0](#) Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder

[9170](#) Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder

[9160](#) Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder

BÜRGERINITIATIVE FÜR LEBENSQUALITÄT

[8220](#) Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

[9110](#) Hainsimsen-Buchenwälder

[3260](#) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

[3150](#) Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Arten Anhang II

| Gruppe | Artname |
|--------------------------|---|
| Säugetiere | Castor fiber , Lutra lutra , Myotis myotis |
| Amphibien / Reptilien | Triturus cristatus |
| Fische | Cottus gobio , Lampetra planeri |
| Wirbellose Tiere | Maculinea nausithous , Ophiogomphus cecilia , Osmoderma eremita |
| Pflanzen | Trichomanes speciosum |

In der Schutzgebietsverordnung wird in Punkt 4 die Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen als besonders bedeutsam eingestuft.

Durch das Schutzgebietsregime im Sinne der §§ 33 u. 34 BNatSchG sind auch Auswirkungen von außen in das Schutzgebiet hinein nicht genehmigungsfähig!

Da die negativen Auswirkungen aus dem Kiesabbau sehr wahrscheinlich eintreten, ist auch bereits auf raumordnerischer Ebene keine Genehmigung möglich.

Wir berufen uns auf das Umweltinformationsrecht und verlangen Einsicht in die Verwaltungsprozesse, die zur für uns völlig unplausiblen Aufhebung des Status der Grundwassergefährdung für den Raum um Söbrigen führten. Wir wollen die Begründung einer so grundsätzlichen Wandlung in der fachlichen Einschätzung des Gefährdungspotentials erfahren. Übrigens verfügen wir über genügend Bildmaterial, welches das Ausbluten des oberen Grundwasserleiters in Kiesgruben sichtbar macht.

4.2 Verstoß gegen das Verbesserungsgebot

Zur funktional besseren Vernetzung der angrenzenden Natura 2000 – Gebiete, war in der Raumordnung bisher ein regionaler Grünzug vorgesehen, der das Verbesserungsgebot für die Schutzgebiete verwirklichen sollte. Zusätzlich hätte dieser Grünzug auch eine Pufferung der Schutzgebietsflächen und Erhaltungsziele gegen negative äußere Einflüsse bewirkt.

Die Nichtrealisierung des Grünzuges ist nicht mit der Zielsetzung des Europäischen Gebietsschutzes in Einklang zu bringen.

4.3 Verstoß gegen den Hochwasserschutz

Die ausgewiesene Fläche zur Rohstoffgewinnung befindet sich in einem ausgewiesenen Hochwassergefährdungsbereich. Söbrigen ist nachrichtlich ausdrücklich zur Hochwasservorsorge verpflichtet, mit der Funktion des Abfluss und dem Rückhalt und sich dem daraus ergebenden Arten und Biotopschutz. Die Karte belegt eindeutig das gesamte vorgesehene Abbaugelände, bis zum Schmiedeweg, als wassererosionsgefährdetes Gebiet.

Obwohl Hochwasser in den Elbniederungen eine Tatsache ist, verschwindet dieses Gefahrenpotential einfach auf dem Papier der Abwägung.

Wir fordern eine Erklärung dieses massiven Widerspruchs mit einem entsprechenden Gutachten.

4.4 Fehlende Überprüfung der Notwendigkeit zur Rohstoffgewinnung ausgerechnet in Söbrigen.

Ganz allgemein wird auf die Kiessandlagerstätten Pirnaer Elbebogen verwiesen (S.3 AZ 2035-05) um die Notwendigkeit zu belegen.

Welche Prüfungen hat es dazu gegeben? Wir interessieren uns in diesem Zusammenhang für detaillierte Gutachten und die Prüfung von schon genehmigten Lagerstätten zur Restauskiesung im Umkreis Dresdens als Alternativen zum Standort Söbrigen.

4.5 Widerspruch verpflichtende Schutzguterhaltung kontra Kiesabbau

Karte 5.1 „Schutzgut Landschaft, Kultur“:

Söbrigen bezeichnet mit

„Ehemaliges UNESCO Welterbe DD Elbtal Kernzone“

„Denkmalschutzgebiete. Sachgesamtheit“

„Bedeutende Sichtachsen“

„Einzigartige Bauwerke, Ensembles.Einzelheiten im Kontext d.ehemaligen Welterbe“

„Bedeutung u.Qualität der Stadt und Landschaftsbilder“ = sehr hoch

„Sichtbereiche bedeutender Kulturdenkmale“

sichtexponierte Elbtalbereich

rechtselbischer Hangbereich, Königlicher Weinberg mit Weinbergkirche

Elbtalhänge zwischen Loschwitz und Bonnewitz mit 292 ha FFH Gebiet im

Europäischen Amtsblatt 033E 4949-301 als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesen

Karte 5.2 bedeutet Schutzgut Kultur mit Nutzungskontinuität in Söbrigen mit identischer Nutzung seit 130 Jahren.

4.6 Durchsetzung der UZVR, Hervorhebung unzerschnittener verkehrsarmer Räume.

Diese besondere Aufgabe im planerischen Auftrag würde in Söbrigen grob verletzt!

Wir erinnern an die Vorsorgepflicht der Träger der Raumordnung.

Hierzu gehört auch ein **Verschlechterungsverbot**.

4.7 Die Ausführungen zum **Touristischen Wegenetz** als Aufgabe des LRP, S.447, Sächsische Weinstraße, Weinbau, Weinbergkirche, nationale und internationale Wander- und Radwege stehen eindeutig im Widerspruch zu der Festsetzung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten und dessen Ausführung der Bergwerkswirklichkeit !

BÜRGERINITIATIVE FÜR LEBENSQUALITÄT

4.8 Es besteht ein gravierender Widerspruch zwischen Kommunalen Zielen der Stadtentwicklung und dem Raubbau in einem sichtexponierten Elbtalbereich mit verschiedenen Schutzgütern!

4.9 Nahezu absurd erscheinen, bei den aufgeführten Unzulänglichkeiten, die auf Seite 52 FNP vorgestellten Entwicklungsziele der Stadtentwicklung: Dresden_Kulturhauptstadt 2025, lebenswerte Stadt, ressourcenschonende Stadt.

Umso nachvollziehbarer allerdings ist, dass nicht mal mit der Lupe lesbar, auf Seite 53 FNP, eines von 17 vorgebrachten Schwerpunkten im räumlich-strategischen Entwicklungskonzept, Söbrigen als Teilraum der Grünvernetzung Erwähnung findet. Identitätsprägende Raumstrukturen, wie der sichtexponierte Elbtalbereich inbegriffen Söbrigen, gemäß dem RP2009, wird auf Karte 14 um das Vorhabensgebiet Kies einfach virtuell herausgeschnitten.

5. Die Nachhaltigkeitsstrategie Pkt. 5.1.5 FNP, nachhaltige Raumentwicklung, wird mit dem Kiesvorhaben dauerhaft verwirkt.

FAZIT:

Das Vorsorgeprinzip im Sinne eines planenden, präventiven Umweltschutzes besagt, dass bereits die Entstehung von Umweltgefahren und Umweltschäden so weit wie möglich vermieden werden muss.

Deshalb fordern wir wegen drohender Planfeststellung den Widerruf nach § 18 BbergG.

Wir fordern einen „Antrag auf Zurückweisung des Antrags auf Planfeststellung infolge fehlenden Sachbescheidungsinteresses“.

Das Oberbergamt als Genehmigungsbehörde, wird aufgefordert, den Widerruf zu prüfen.

Es gibt nach anwaltlicher Auffassung, keinerlei verfassungsrechtliche Berechtigung mehr, dass Altfälle aus der Zeit vor dem Rechtvereinheitlichungsgesetz(1996) noch nicht widerrufen wurden.

Die Stadtplanungsamt und das Umweltamt sind im Interesse von BürgerInnen, AnwohnerInnen, Erholungssuchenden in der Pflicht, Schaden abzuwenden und die einmalige Kulturlandschaft zu schützen.

Wir hoffen auf eine Entscheidung für ein Arboretum und einen geschlossenen Biotopverbund ohne Kiesabbau und damit für ein lebenswertes Söbrigen und letztlich den Erhalt der Kulturlandschaft Elbtalweitung zwischen Pirna und Meißen!

www.gegen-kieswerk-soebrigen.de
BÜRGERINITIATIVE FÜR LEBENSQUALITÄT

In der Hoffnung auf eine faire und qualifizierte Abwägung,

Beate Schwab und Dr. Steffi Zacharias
im Namen der Bürgerinitiative